

**Fördervereins Berufsschule I Augsburg e.V.**

# **Satzung**

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 14.6.2016

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Berufsschule I Augsburg e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung durch Unterstützung der Berufsschule I der Stadt Augsburg in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

Dieser Zweck wird erreicht:

Durch Anregungen aus den Erfahrungen der Wirtschaft.

Durch Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Maßnahmen, die entsprechend dem Aufgabenbereich einer modernen Berufsschule förderlich erscheinen, z.B. durch Übernahme der Trägerschaft von Kursen.

Durch Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus durch Geld- und Sachspenden im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Des Weiteren pflegt er die Verbundenheit mit ehemaligen Schülern und Lehrern, der Wirtschaft, der Politik und der Öffentlichkeit.

Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine parteipolitischen Zwecke. Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Auslagen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Dies kann geschehen durch persönliches Engagement und/oder durch Spenden.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Beitrag für das Jahr des Austritts ist voll zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds insbesondere beschließen, wenn
  - dieses seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds entrichtet, obwohl in der Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen wird oder
  - durch sein Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigt oder
  - in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (4) Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich und/oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusses gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch an den Vorstand einlegen, über welchen die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das Geschäftsjahr 2015 ab dem Zeitpunkt der Unterschriftsleistung der Mitglieder unter diese Gründungssatzung.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
  1. Vorsitzenden (m/w)
  2. Vorsitzenden (m/w)
  - Geschäftsführer (m/w)
  - Schatzmeister (m/w)
  - Schriftführer (m/w)

Schulleiter (m/w)

Beisitzer (m/w), die durch die Vorstandschaft vorgeschlagen werden.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der 1. Vorsitzende soll der Schule nicht angehören. Der Schulleiter gehört der Vorstandschaft qua Amt für die Dauer seiner Amtszeit an.
- (4) Der Geschäftsführer ermittelt die nach §§ 2 und 3 förderfähigen Maßnahmen innerhalb der Schule. Er beurteilt die Dringlichkeit der Maßnahmen im Benehmen mit den Fachgruppen der Schule sowie der Schulleitung und entwickelt Fördervorschläge als Entscheidungsgrundlage für die Vorstandschaft.
- (5) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.
- (6) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt, der Geschäftsführer bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (7) Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
- (8) Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Aufstellung des Haushaltsplans
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
- (9) Der/die Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (10) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter entsprechend Absatz 6 sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (11) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.
- (12) Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzende bzw. seinem Stellvertreter entsprechend Absatz 7 sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

- (13) Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Satzung, so ist die Vorstandschaft zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.  
Sie wird durch den Versammlungsleiter mittels Brief, Fax oder Email einberufen; zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 4 Wochen liegen.
- Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Adresse abgesandt wird. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
  - Bestellen der Rechnungsprüfer auf drei Jahre (Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Lehrkörper der Schule angehören. Wiederwahl ist zulässig.)
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, d.h. wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Vertretungsregelung entsprechend §7 Absatz 6.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung findet dann statt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger (Stadt Augsburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Berufsschule 1 der Stadt Augsburg zu verwenden hat.